

§ 0256 BGB

Wer zum Ersatz von Aufwendungen verpflichtet ist, hat den aufgewendeten Betrag oder, wenn andere Gegenstände als [Geld](#) aufgewendet worden sind, den als Ersatz ihres Wertes zu zahlenden Betrag von der Zeit der Aufwendung an zu verzinsen. Sind Aufwendungen auf einen Gegenstand gemacht worden, der dem Ersatzpflichtigen herauszugeben ist, so sind [Zinsen](#) für die Zeit, für welche dem Ersatzberechtigten die [Nutzungen](#) oder die [Früchte](#) des Gegenstands ohne Vergütung verbleiben, nicht zu entrichten.